

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@lrasw.de

Informationen für Pferdehalter

(veterinärrechtliche Information; Stand 11.04.2016)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung muss jeder Equidenhalter spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei dem zuständigen Veterinäramt registriert werden.

Zur Registrierung verpflichtet ist derjenige, bei dem die Equiden untergebracht sind.

1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721 8087-10 FAX: 09721/8087-555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

Zur Registrierung verpflichtet ist derjenige, bei dem die Tiere untergebracht sind. In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Pferde“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

1.3 Anzeige bei der Tierseuchenkasse

Die Haltung von Pferden muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da Pferde beitragspflichtig sind

Bayerische Tierseuchenkasse
Arabellastraße 29
81925 München

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: info@btsk.de

1.4. Kennzeichnung

Equiden, die bis zum 30.06.2009 registriert wurden und aus dieser Zeit bereits einen Pass besitzen, benötigen keine weitere Kennzeichnung. Nicht registrierte Equiden, die vor dem 30.06.2009 geboren wurden, sind elektronisch zu kennzeichnen. Für diese Tiere muss ein Equidenpass beantragt werden.

Grundsätzlich müssen ab dem 01. Juli 2009 geborene Equiden mittels elektronischer Kennzeichnung (Transponder) gekennzeichnet werden.

Für alle **ab dem 01.01.2016 geborenen Equiden** ist bis spätestens 12 Monate nach der Geburt (oder vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes) ein Identifizierungsdokument nach den Vorschriften der VO (EU) 2015/262 zu beantragen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der ausgefüllte Antrag rechtzeitig bei der Pass ausstellenden Stelle vorliegen muss, damit die Ausstellung des Passes noch innerhalb der Kennzeichnungsfrist von 12 Monaten erfolgen kann. Sonst könnte unter Umständen der Status als lebensmittellieferndes Tier gefährdet sein.

Übergangsvorschrift:

Für Equiden, die in der zweiten Jahreshälfte 2015 (01.07.2015 bis 31.12.2015) geboren worden sind, und nicht bis zum 31.12.2015 gemäß der VO (EG) 504/2008 identifiziert wurden, gilt bereits die o.g. Kennzeichnungsfrist von 12 Monaten. Dies bedeutet, dass für diese Tiere ein Originalpass (ggf. mit Schlachtstatus „zum menschlichen Verzehr“) ausgestellt werden kann, sofern das Ausstellungsdatum des Passes innerhalb der Frist von 12 Monaten liegt. (Beispiel: Für ein am 20.12.2015 geborenes Pferd kann bis 20.12.2016 ein Originalpass ausgestellt werden, sofern es den Geburtsbetrieb nicht bereits vorher endgültig verlässt.)

1.5. Bezug der Kennzeichnung

Die Anmeldung zur Kennzeichnung erfolgt durch denjenigen, bei dem die Equiden untergebracht sind. Er hat für seinen Standort über eine Betriebsnummer zu verfügen (siehe Punkte 1.1 und 1.2) und handelt im Auftrag des Tiereigentümers.

Mitglieder von Zuchtverbänden melden die zu kennzeichnenden Equiden beim Beauftragten des jeweiligen Zuchtverbandes. Die Kennzeichnung erfolgt dann durch den Tierarzt.

Equidenhalter, die keinem Zuchtverband angehören, melden ihre zu kennzeichnenden Equiden beim „Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.“. Dem Equidenhalter wird nach der Meldung ein Transponder sowie der Antrag auf einen Equidenpass zugesandt.

Die Kennzeichnung selbst wird durch den Tierarzt durchgeführt. Nach der Kennzeichnung ist der Antrag auf den Equidenpass wieder an den Landeszuchtverband zu senden.

1.6. Weitere Anzeigepflichten

Bei der Equidenpass ausstellenden Stelle sind **Besitzerwechsel** und das **Verenden eines Pferdes** zu melden.

2. Arzneimittelrecht

Bei der Beantragung des Equidenpasses ist anzugeben, ob das Tier am Ende seiner Nutzung als lebensmittellieferndes Tier behandelt wird oder nicht. Wird das Tier als Schlachtequide erfasst, ist dies jederzeit änderbar. Wurde das Tier als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ angegeben, ist dies nicht umkehrbar.

Dokumentation von Arzneimittelanwendungen bei Schlachtequiden

Jeder Betrieb, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält, ist verpflichtet über den Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise (bspw. Rechnungen, Lieferscheine, tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege) zu führen. Zusätzlich sind Aufzeichnungen über Arzneimittelanwendungen bei lebensmittelliefernden Tieren chronologisch und unverzüglich zu erfolgen.

Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s;
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist;
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges;
- Datum der Anwendung;
- Wartezeit in Tagen;
- Name der behandelnden Person.

Davon kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis der Arzneimittelanwendung selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die **Aufbewahrungsfrist** für abgeschlossene Bestandsbücher sowie für die zugehörigen Belege des Tierarztes beträgt **fünf Jahre**.

Die Nachweise zur Anwendung von Tierarzneimitteln verbleiben im jeweiligen Betrieb.

In kleinen Beständen wird häufig kein Tierarzt benötigt. Hier muss trotzdem ein Bestandsbuch vorhanden sein.

WICHTIG!! Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass er alle Informationen erhält, um seiner Nachweispflicht nachzukommen.

Grundsätzlich gilt: Eine Behandlung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt ausschließlich auf tierärztliche Anweisung.